

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald**

## **1. Grundlage, Zwecksetzung**

Gemäß § 89 (1) und (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 haben die Landkreise im eigenen Wirkungskreis die kulturelle Entwicklung ihres Gebietes zum Wohle der Einwohner zu fördern.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie des jeweiligen Haushaltsplanes gewährt der Landkreis Vorpommern-Greifswald Zuwendungen insbesondere für Kultur- und Kunstprojekte, kulturelle Veranstaltungen und Vorhaben von regionaler und überregionaler bzw. internationaler Bedeutung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind Projekte und Maßnahmen aus den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Kunsthandwerk, Literatur, Heimatpflege, niederdeutsche Sprach- und Kulturarbeit, Film und Medien, Soziokultur, Museen/Ausstellungen sowie der kulturellen internationalen Zusammenarbeit.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können insbesondere Vereine, Verbände und Gesellschaften, die gemeinnützig sind, sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden, Kirchen und natürliche Personen sein. Bei der Weitergabe der Zuwendungen an Dritte sind die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch den Dritten aufzuerlegen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Antragsteller soll seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben.

4.2 Vereine, Verbände und Gesellschaften haben den Nachweis über die Gemeinnützigkeit und den entsprechenden Registereintrag im Rahmen der Antragstellung mit vorzulegen.

4.3 Die kulturellen Maßnahmen und Projekte, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen der Öffentlichkeit zugänglich sowie von regionaler bzw. überregionaler kulturpolitischer Bedeutung sein.

4.4 Die Anträge auf Förderung sollen bis zum 01. November für Maßnahmen des

Folgejahres beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Kultur, Bildung und Schulverwaltung vorliegen.

4.5 Eine Förderung durch den Landkreis soll nur erfolgen bei einer finanziellen Beteiligung des Zuwendungsempfängers in Höhe von mindestens 15 % an den Gesamtkosten sowie einer Finanzierungsbeteiligung der zuständigen Stadt bzw. Gemeinde. Ausnahmen sind bei besonderen Härtefällen möglich.

4.6 Der Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden, wenn dadurch das Projekt kostengünstiger finanziert werden kann. Maßgeblich für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist der jeweils durchschnittliche Bruttoverdienst in der Branche für die Arbeitsstunden, die ein Unternehmen für die Durchführung der beantragten Maßnahme ansetzt. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung soll 50 % des in Satz 2 genannten Verdienstes nicht überschreiten.

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

5.1 Die Bewilligung erfolgt als Anteilfinanzierung im Regelfall oder als Festbetragsfinanzierung im Ausnahmefall und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Förderung im Folgejahr.

Soweit sich aus einer zu fördernden Maßnahme Folgekosten (Betriebs-, Unterhaltungs-, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung u. a.) im laufenden Jahr ergeben, müssen diese durch den Zuwendungsempfänger selbst getragen werden.

5.2 Die Förderung durch den Landkreis kann maximal bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der förderungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Ausnahmefälle beinhalten Vorhaben, die Modellcharakter haben, oder Projekte von hoher Innovation.

5.3 Die Antragsteller sollen sich um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung der kulturellen Projekte bemühen.

5.4 Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit der kulturellen Maßnahme entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie die Beschaffung von Gegenständen, soweit sie direkt dem kulturellen Zweck zugute kommen. Werden Ausstattungen gefördert, unterliegen sie einer Zweckbindung. Die Dauer richtet sich nach dem Beschaffungswert. Bei einer dauerhaften Zweckentfremdung besteht grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.

5.5 Nicht förderfähig sind Projekte und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter.

## **6. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

6.1.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen, formlosen Antrages an den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Kultur, Bildung und Schulverwaltung.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Beschreibung des Projektes/Vorhabens
- vollständiger Finanzierungsplan mit Angaben über die zu erwartenden Einnahmen, Eigenmittel, Zuwendungen Dritter
- vollständiger Kostenplan

6.1.2 Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beigelegt sind, werden als nicht prüffähig angesehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos blieb, muss die Förderung allein aus diesem Grunde abgelehnt werden.

## 6.1 Bewilligung und Zuwendung

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Dezernat 1, Amt für Kultur, Bildung und Schulverwaltung.

Der Dezernent entscheidet gemeinsam mit dem Amt für Kultur, Bildung und Schulverwaltung über Anträge auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungsbescheide mit Förderbeträgen ab 5000 € werden vor der schriftlichen Bewilligung dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages Vorpommern-Greifswald mit einem Vorschlag der Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt. Über Zuwendungsbescheide mit Förderbeträgen unter 5000 € werden die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages Vorpommern-Greifswald schriftlich informiert.

6.2.2 Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. Im Zuwendungsbescheid werden Art, Höhe, Zweck und Fälligkeit der Zuwendung sowie die Erbringung des Verwendungsnachweises festgelegt. Er wird zusammen mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.-P) übermittelt.

Der Zuwendungsbescheid wird erst rechtswirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat oder nach Ablauf einer Rechtsmittelfrist.

## 6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises nach Beendigung der Maßnahme zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Termin vorzulegen. Tätigkeitsberichte und Presseveröffentlichungen sind, soweit vorhanden, diesem Verwendungsnachweis beizufügen.

Für den Nachweis der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

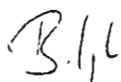
6.3.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

## **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

7.1 Diese Richtlinie tritt am 01. November 2012 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten im Landkreis Uecker-Randow vom 01. 01. 2003 und die Richtlinie zur Kultur- und Kunstförderung im Landkreis Ostvorpommern vom 18.05.1995 außer Kraft.

Anklam, den 30.10.2012



Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin